



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 17.09.2020 über Pflichten der Hundehalter, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 17.12.2020

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates mit Beschluss vom 15.03.2018 über den Leinen- und/oder Maukorbzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Mag. Thomas Öfner

Angeschlagen am:

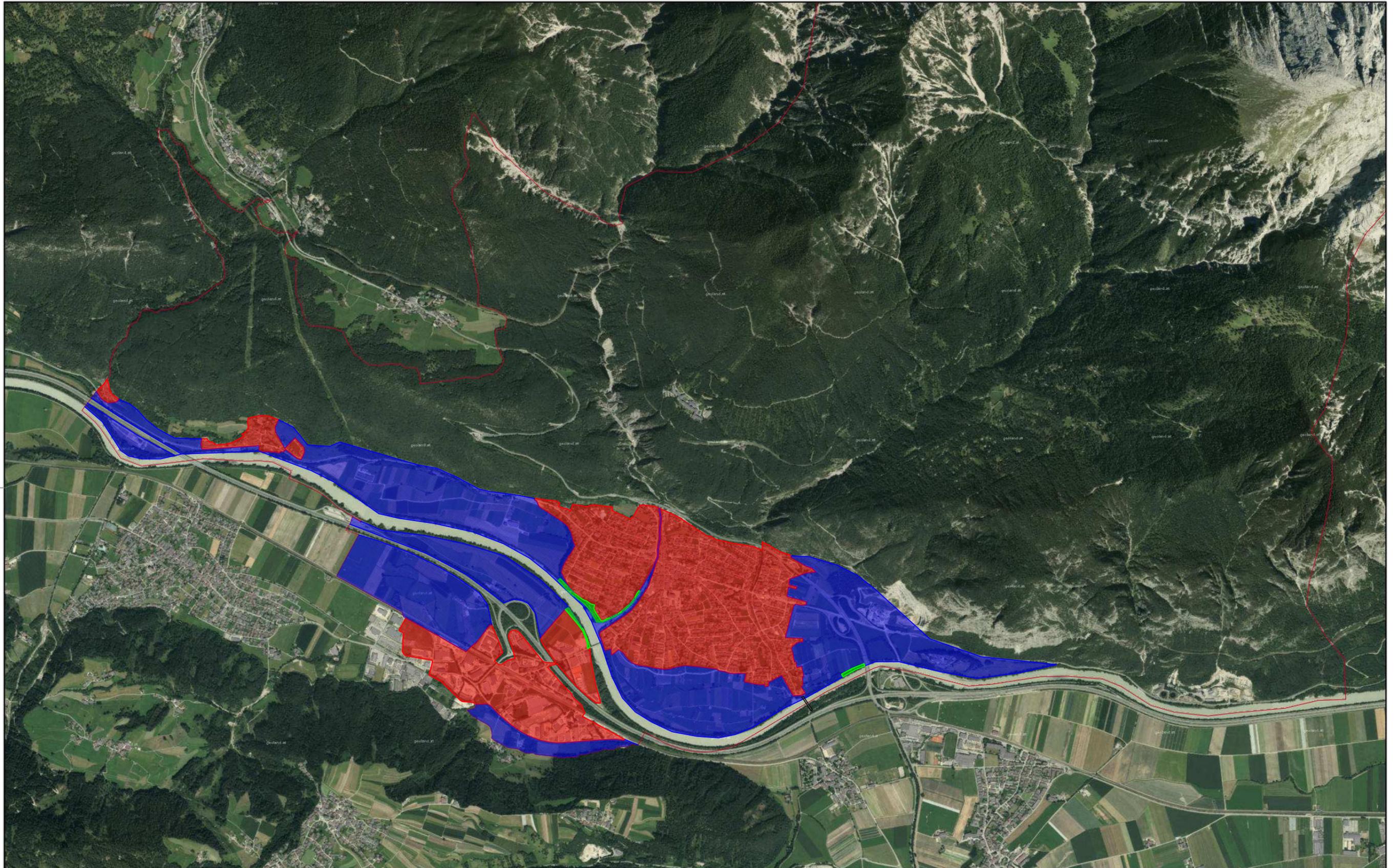
Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 23.12.2020



- Leinen- oder Maulkorbzwang geschlossene Ortschaft
- Hundezonen
- Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaft

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-anlegungs-gesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Marktgemeinde Zirl
6170 Zirl, Bühelstraße 1
Tel.: 05238 54001
marktgemeinde@zirl.gv.at

Erstellt für Maßstab
Erstellungsdatum

17.09.2020





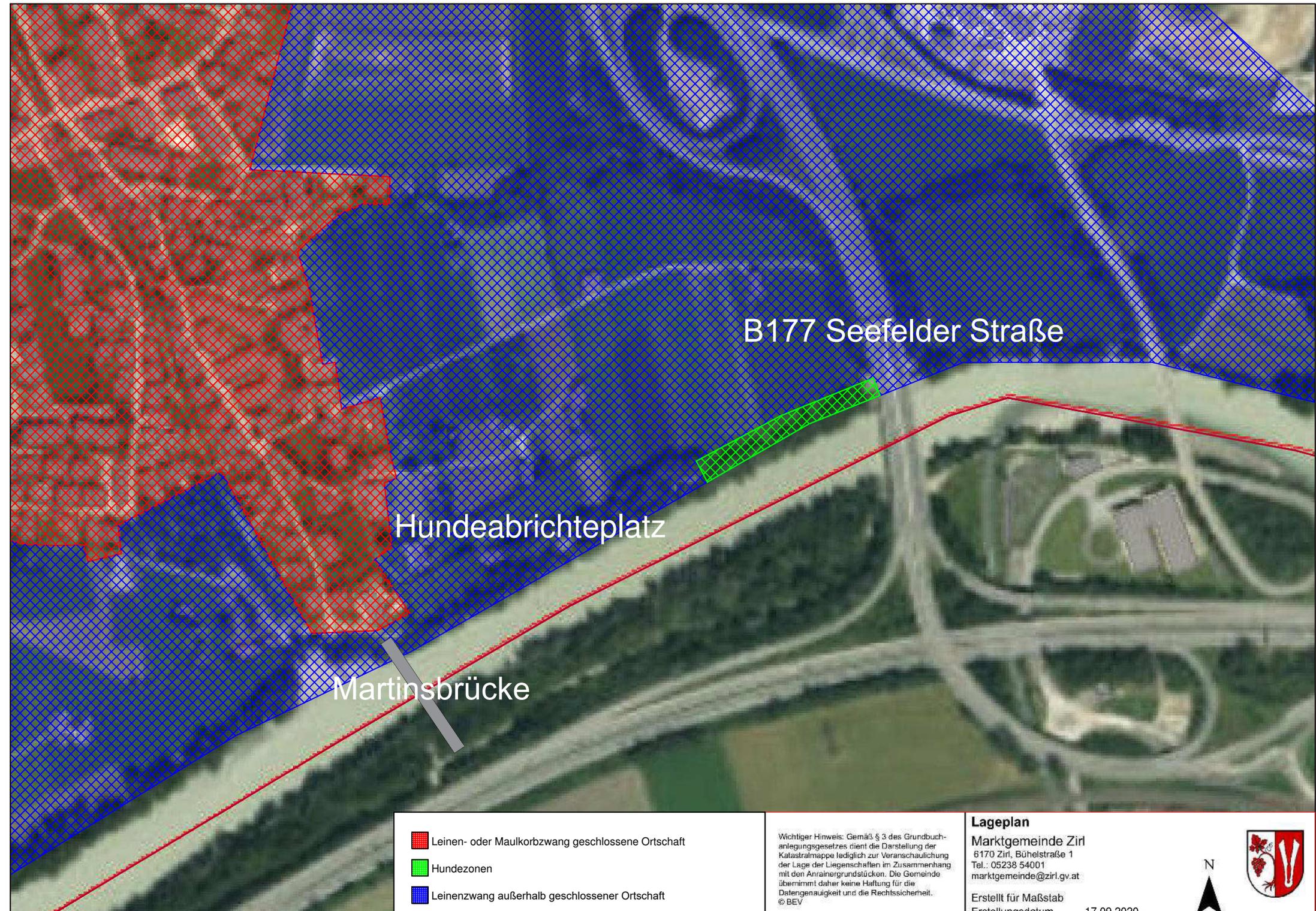
- Leinen- oder Mauorkorbzwang geschlossene Ortschaft
- Hundezonen
- Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaft

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan
 Marktgemeinde Zirl
 6170 Zirl, Büchelstraße 1
 Tel.: 05238 54001
 marktgemeinde@zirl.gv.at

Erstellt für Maßstab
 Erstellungsdatum 17.09.2020





B177 Seefelder Straße

Hundeabrichteplatz

Martinsbrücke

- Leinen- oder Maulkorbzwang geschlossene Ortschaft
- Hundezonen
- Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaft

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Marktgemeinde Zirl
 6170 Zirl, Bühelstraße 1
 Tel.: 05238 54001
 marktgemeinde@zirl.gv.at

Erstellt für Maßstab
 Erstellungsdatum 17.09.2020

